



VERGÜTUNGSANSPRUCH FÜR TÄTIGKEIT DES SIGE-KOORDINATORS

Argumentations- und Kalkulationshilfen

Um die Leistungen gemäß Baustellenverordnung durchzuführen, ist der Architekt in besonderer Weise geeignet. Seit In-Kraft-Treten am 10. Juni 1998 konnte einige Erfahrung mit der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) gesammelt werden, dennoch ist die Unsicherheit über das Leistungsbild und die damit verbundene Vertragsgestaltung und Vergütung sowohl in der Architekten-schaft als auch bei den Auftraggebern immer noch sehr groß. Die Architektenkammer Niedersachsen begegnet dem wie andere Architektenkammern auch, indem sie Lehrgänge durchführt und den Kammer-mitgliedern Informationen zum Thema bietet.

Nach § 4 BaustellV hat der Bauherr die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung stellt die Verantwortlichkeit dementsprechend im Vorwort der Broschüre „Bestellung eines geeigneten Koordinators - Eine Hilfe für den Bauherren“ (Bestell-Nr. A229, Tel.: 0180 / 5151510, Fax: 0180 / 5151511, E-Mail: info@bma.bund400.de) klar:

„Als Veranlasser eines Bauvorhabens tragen private und öffentliche Bauherren die oberste Verantwortung für das gesamte Bauvorhaben. Deshalb sind sie die Adressaten der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen.“

Der Ordnungsgeber gibt dem Bauherrn jedoch die Möglichkeit, einen Teil der Maßnahmen, die er gemäß BaustellV zu treffen hat, einem Koordinator zu übertragen. **Da es sich um Bauherrenaufgaben handelt, steht außer Zweifel, dass der Koordinator für diese Leistungen vom Bauherrn zu vergüten ist. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Schriftform ist dringend zu empfehlen.**

Damit stellt sich die Frage: **Welche Vergütung ist richtig?**

In der BaustellV werden hierzu keine Aussagen getroffen. Die Leistungen des Koordinators sind im Wesentlichen geistige Leistungen. Gesichert ist aber, dass die Tätigkeiten des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators nicht unter das allgemeine Leistungsbild nach der HOAI fallen. Weder sind diese Tätigkeiten in den Grundleistungen enthalten, noch ist eine Verbindung zu den besonderen Leistungen gemäß HOAI erkennbar. Auch § 31 HOAI (Projektsteuerung), der zwar Bauherrenleistungen definiert, ist nicht anwendbar, da der Abs. 2, der die Honorierung dieser Leistung zu regeln versucht, vom BGH als verfassungswidrig verworfen wurde.



Damit ist in der HOAI kein Ansatz vorhanden, aus dem die Vergütung der Leistungen des Koordinators abgeleitet werden kann. **Damit gilt aber auch, dass die Vergütung des Koordinators frei vereinbart werden muss.**

Um den Koordinatoren für die freie Vereinbarung der Vergütung eine Orientierungshilfe zu geben, wurden von verschiedenen Seiten in Anlehnung an die HOAI Honorarempfehlungstabellen aufgestellt, aus denen mit Hilfe des Parameters Baukosten ein vermeintliches Honorar abzulesen sein soll. Des Weiteren gibt es Empfehlungen zu Prozentsätzen der Baukosten.

Diese Tabellen zur Ermittlung der angemessenen Vergütung des Koordinators stehen jedoch nicht nur wegen der fehlenden Erfahrungswerte zum Leistungsumfang und zum tatsächlich benötigten Arbeitsaufwand in der steten Diskussion. Zwischen den derzeit zur Verfügung stehenden Honorartabellen bestehen bei den auf Basis der Baukosten ermittelten Honorarhöhen erhebliche Abweichungen, wie Untersuchungen der Bergischen Universität Wuppertal und der Universität Stuttgart zeigen (veröffentlicht im Internet unter: www.uni-stuttgart.de/ibl/veroeffentlichungen/paul/honorierung_sigeko_Main.htm).

Die ausschließliche Anlehnung an die Baukosten als Grundlage zur Berechnung der Vergütung ist ein ungeeignetes Mittel, da auch andere Faktoren den Leistungsumfang und damit die Höhe der Vergütung des Koordinators bestimmen. Folgende Faktoren müssen in die Ermittlung der Vergütung mit einbezogen werden: z. B.

- Art und Umfang der baulichen Maßnahme
- Lage der baulichen Maßnahme
- Einflüsse aus Grundstück und Nachbarschaft
- Dauer der Bauzeit
- Dauer der Bauzeit in Personentage
- Anzahl der vor Ort tätigen Personen
- Anzahl der beteiligten Sonderfachleute
- Anzahl der Gewerke, die auf der Baustelle gleichzeitig oder zeitversetzt tätig sind.
- Anforderungsgrad an den Gesundheitsschutz in Bezug auf Bauzeit und Intensität
- Grad des Detaillierungsanspruchs an SIGE-Plan und Unterlage
- Umfang der besonders gefährlichen Arbeiten gemäß Anhang zur BaustellV
- Schwierigkeitsgrad der Arbeit
- für die Baumaßnahme erforderliche fachliche Qualifikation.

Die Baustellenverordnung sieht für den Koordinator **keine** Weisungsbefugnis vor. Lässt sich der Koordinator vertraglich dennoch eine Weisungsbefugnis übertragen, ist diese haftungsrelevant sowie risikoreicher und bei der Kalkulation weitergehend zu berücksichtigen (in der Kalkulationshilfe bleibt dieser Leistungsteil unberücksichtigt).

Um zu einer auskömmlichen und für Koordinator wie auch Bauherrn „angemessenen“ Vergütung zu gelangen, ist es deshalb notwendig, die Vergütung nach Stundensätzen zu ermitteln. Hierbei ist zu beachten, dass für das Zeithonorar § 6 HOAI nicht gilt. Es können dementsprechend Stundensätze ohne Bindung an Höchst- und Mindestsätze der HOAI vereinbart werden, wie sie auch von anderen technischen Dienstleistern, z. B. Sachverständigen der technischen Überwachungsvereine, berechnet werden.



■ **EMPFEHLUNG ZUR VERGÜTUNG:**

Die reellste Abrechnung der Koordinatorenleistung erfolgt nach dem realen Zeitaufwand. Um dem Bauherrn jedoch finanzielle Planungssicherheit zu geben, sollte eine Kalkulation der Vergütung erfolgen, die bei genügender Sicherheit und Vorausssehbarkeit der Grundlagen auch zu einer Pauschalierung der Vergütung führen kann. Im Falle einer solchen Pauschalierung ist es von überragender Bedeutung, den Umfang der Koordinatorentätigkeit exakt festzulegen und sich darüber zu vereinbaren, welche Tätigkeiten mit der vertraglichen Pauschalvergütung abgegolten sind, und unter welchen Umständen welche etwaige Zusatzvergütung zu bezahlen ist.

Es liegt in der Natur der Sache, dass nur derjenige eine zutreffende Kalkulation der Vergütung erstellen kann, der umfassende Kenntnisse zum Leistungsbild des Koordinators hat. Da die BaustellV jedoch voraussetzt, dass **geeignete** Koordinatoren vom Bauherrn zu benennen sind, ist davon auszugehen, dass diese auch die für das Bauvorhaben erforderlichen Maßnahmen und Leistungsumfänge abschätzen können.

Als Hilfe zur Ermittlung der Vergütung für die Koordination eines Bauvorhabens können die anliegenden Tabellen herangezogen werden.



Tabelle 1: Vorschlag zur Ermittlung der Vergütung der Leistung SIGE-Koordination (Planungsphase)

Planungsphase	Tätigkeit z. B.	geschätzter Zeitaufwand Std.	Stundensatz €/Std. (netto)	geschätzte Kosten € (netto)
<i>Vorankündigung*</i>	<i>erstellen*</i> Übermittlung an die zuständige Behörde* <i>Anpassen bei erheblicher Änderung*</i>			
Einbinden von Sicherheit und Gesundheitsschutz in das Organisations- und Führungs- konzept zur Bauausführung	Bestandsaufnahme / Analyse der architektonischen, technischen und organisatori- schen Planung auf Sicherheits- und Gesundheitsschutzrisiken. Im Einzelnen bedeutet das insbesondere: a) Baugrundstück besichtigen, Beurteilen und Bewerten von Einflüssen aus dem Baugrundstück und aus der Nachbarschaft. b) <i>Entwurfs-*</i> und / oder Ausführungsplanung aus der Sicht von Sicherheit und Gesundheitsschutz prüfen und ggf. auf Anpassungen hinwirken. c) Ablauf- / Terminplanung im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz prüfen, ggf. auf Änderungen und Ergänzungen hinwirken. d) Beurteilen und Bewerten sicherheits- und gesund- heitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwi- schen Arbeiten auf der Baustelle und anderen be- trieblichen Tätigkeiten. Auftraggeber und Planungsbe- teiligte aus der Sicht von Sicherheit und Gesundheits- schutz beraten.			

**über die Aufgaben des Koordinators gemäß §3 BaustellV hinausgehende Leistungen*



Planungsphase	Tätigkeit z. B.	geschätzter Zeitaufwand Std.	Stundensatz €/Std. (netto)	geschätzte Kosten € (netto)
	<p>Koordination der Maßnahmen der Planungsbeteiligten im Hinblick auf Sicherheits- und Gesundheitsschutz unter Berücksichtigung der Allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden und- bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten. <p>Hinwirken auf das Berücksichtigen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen,- Baustelleneinrichtungsplan,- Baustellenordnung. <p>Beraten bei der Prüfung der Angebote*</p>			
SIGE-Plan	<p>Ermitteln, Berücksichtigen und Dokumentieren von Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none">a) zum Schutz vor Gefährdungen durch und bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber,b) zur gemeinsamen Nutzung sicherheitstechnischer und dem Gesundheitsschutz dienender Einrichtungen. <p>SIGE-Plan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen.</p>			

*über die Aufgaben des Koordinators gemäß § 3 BaustellV hinausgehende Leistungen



Planungsphase	Tätigkeit z. B.	geschätzter Zeitaufwand Std.	Stundensatz €/Std. (netto)	geschätzte Kosten € (netto)
	Beraten bei der Aufnahme und Hinwirken auf die Aufnahme SIGE-Plan in die Ausschreibung. Einführen des Auftraggebers und der Planungsbeteiligten in den SIGE-Plan.			
Unterlage	Analyse der architektonischen und technischen Planung auf Sicherheits- und Gesundheitsrisiken für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage. Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenstellen. Unterlage fortschreiben bzw. anpassen. <i>Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für die spätere Wartung und Instandsetzung*</i>			
<i>Sonstige Leistungen*</i>	<i>z. B. Aufstellen einer Baustellenordnung*</i>			
Zwischensumme excl. Mehrwertsteuer				
+ Nebenkosten	z. B. Fahrten, Fotokopien, Lichtpausen, Porto, Telefon, Kommunikationsmittel			
Summe Planungsphase SIGE-Ko insgesamt excl. MwSt.				
+ gesetzl. Mehrwertsteuer				
VERGÜTUNG PLANUNGSPHASE SIGE-KO INSGESAMT				

*über die Aufgaben des Koordinators gemäß §3 BaustellV hinausgehende Leistungen



Tabelle 2: Vorschlag zur Ermittlung der Vergütung der Leistung SIGE-Koordination (Ausführungsphase)

Ausführungsphase	Tätigkeit z. B.	geschätzter Zeitaufwand Std.	Stundensatz €/Std. (netto)	geschätzte Kosten € (netto)
Vorankündigung*	Aushängen an der Baustelle* <i>Fortschreiben und Anpassen der Vorankündigung bei erheblichen Änderungen*</i>			
Einbinden von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Ausführung einer baulichen Anlage	Koordinieren der Zusammen- arbeit der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheits- schutz im Bauablauf unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG Achten auf Einhaltung von Si- cherheits- und Gesundheits- schutzmaßnahmen bei der Zusammenarbeit der bauaus- führenden Unternehmen Hinwirken, dass Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach der BaustellV erfüllen Teilnahme an für Sicherheit und Gesundheitsschutz relevanten Teilen von Baustellenbe- sprechungen Organisieren und Durchführen von Baustellensicherheits- begehungen (BSB) Dokumentieren der BSB, Hinweise zur Berücksichtigung Hinwirken auf die Einhaltung Baustellenordnung und Baustelleneinrichtungsplan			

*über die Aufgaben des Koordinators gemäß § 3 BaustellV hinausgehende Leistungen



Ausführungsphase	Tätigkeit z. B.	geschätzter Zeitaufwand Std.	Stundensatz €/Std. (netto)	geschätzte Kosten € (netto)
SIGE-Plan	Fortschreiben und Anpassen des SIGE-Plans Bekannt machen des SIGE-Plans und Einführung der Bauteilgigen in den SIGE-Plan Hinwirken auf Berücksichtigung des SIGE-Plans			
Unterlage*	Fortschreiben und Anpassen der Unterlage (ist Regelleistung, sofern nicht schon in der Planungsphase berücksichtigt)* <i>Dokumentation von Wartungshinweisen und Betriebsanleitungen*</i>			
Sonstige Leistungen*	<i>z. B. visueller SIGE-Plan*</i>			
+ Nebenkosten	z. B. Fahrten, Fotokopien, Lichtpausen, Porto, Telefon, Kommunikationsmittel			
Summe Ausführungsphase SIGE-KO insgesamt excl. MwSt.				
+ gesetzl. Mehrwertsteuer				
VERGÜTUNG AUSFÜHRUNGSPHASE SIGE-KO INSGESAMT				

* über die Aufgaben des Koordinators gemäß §3 BaustellV hinausgehende Leistungen

BAK-Projektgruppe
Baustellensicherheitsrichtlinie / Baustellenverordnung

Stand: 01/2001